

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/12 2005/03/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

AVG §56;
AVG §59 Abs1;
AVG §66 Abs4;
AVG §8;
GGBG 1998 §27 Abs4;
VStG §17;
VStG §24;
VStG §37 Abs5;
VStG §37a Abs2 Z2;
VStG §37a Abs5;
VStG §37a;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

In der vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Einhebung der Sicherheit ausgestellten Bescheinigung wurde bestätigt, dass "auf Grund des GGBG (...) bei F s.r.o." ein Betrag von EUR 1.440,-- eingehoben wurde. Der Verfall der vorläufigen Sicherheitsleistung wurde in der Folge von der Behörde erster Instanz aber nicht gegenüber diesem Unternehmen - allenfalls vertreten durch den Beschwerdeführer -, sondern gegenüber dem Beschwerdeführer als "Verantwortlichem" dieses Unternehmens ausgesprochen. Der angefochtene Berufungsbescheid richtete sich ausdrücklich überhaupt nur an den Beschwerdeführer selbst, sodass aus der Adressierung des angefochtenen Bescheides kein Zusammenhang mit dem befördernden Unternehmen mehr ersichtlich ist (zur Frage, an wen ein Bescheid gerichtet ist, vgl etwa das Erkenntnis vom 20. März 2007, ZI 2003/03/0214). Indem die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bescheid den Beschwerdeführer als "Verantwortlichen" bezeichnet hat, hat schon die Behörde erster Instanz den Verfall der (in Vertretung des Beförderers) erlegten Sicherheit unzutreffend gegenüber dem Beschwerdeführer anstatt gegenüber dem Beförderer ausgesprochen. Aufgrund der vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung gegen den an ihn ergangenen Bescheid hätte die belangte Behörde den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ersatzlos zu beheben gehabt.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation
Inhalt des Spruches
Anführung des Bescheidadressaten
Besondere Rechtsgebiete
Diverses
Bescheidcharakter
Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030091.X02

Im RIS seit

16.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at